

# Beilage 1488/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

## Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Fischereigesetz geändert wird (Oö. Fischereigesetz-Novelle 2008)

[Landtagsdirektion: L-278/5-XXVI,  
miterledigt **Beilage 1407/2008**]

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Fischereigesetz, LGBl. Nr. 60/1983, wurde zuletzt durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 61/2005 geändert.

Auf Grund der zwischenzeitigen Rechtsentwicklung und den Erfahrungen aus der Vollziehung ist es erforderlich, einige Änderungen und Anpassungen dieses Landesgesetzes vorzunehmen. Dieses Landesgesetz dient weiters der Fortsetzung der Verwaltungsmodernisierung in Oberösterreich, insbesondere der Reduzierung des behördlichen Handelns auf die Kernaufgaben des Staates.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind

- die Übertragung von Zuständigkeiten an den Oö. Landesfischereiverband,
- die Sicherstellung des Ausbildungserfolgs der Fischer,
- der ersatzlose Entfall der Anerkennung der Fischzuchtbetriebe,
- die Errichtung eines elektronischen Fischereiregisters und
- die Herstellung der EU-Konformität

anzuführen.

Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden hat - von Entscheidungen in Verwaltungsstrafsachen abgesehen - bisher die Landesregierung entschieden. Nunmehr soll der unabhängige Verwaltungssenat möglichst weitgehend die Funktion einer Rechtsmittelbehörde wahrnehmen.

#### II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

#### III. Finanzielle Auswirkungen

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. An den Leistungsprozessen an sich finden keine Veränderungen statt.

Durch die Zuständigkeitsverlagerung an den Oö. Landesfischereiverband

wird es zu Kostenentlastungen für das Land Oberösterreich sowie der Städte mit eigenem Statut kommen. Während nach Schätzungen der Bezirkshauptmannschaften bei den Zuständigkeitsverlagerungen betreffend die Befreiung von der Besatzpflicht, Maßnahmen bei der Überfischung sowie Ausstellung von Fischergastkarten an den Oö. Landesfischereiverband auf Grund der geringen Anzahl von Fällen das Einsparungspotential eher gering sein dürfte, ist dieses bei der Verlagerung der Ausstellung der Fischerkarten als nicht unbedeutend anzusehen.

Die durchschnittlichen Produktkosten der Ausstellung einer Fischerlegitimation bzw. eines Bescheids liegen bei etwa 69 Euro. Bei ca. 3.400 jährlich bei den Bezirkshauptmannschaften ausgestellten Fischerkarten würde dies ein Einsparungspotential von rund 234.000 Euro bedeuten.

Durch den Wegfall der Anerkennung der Fischzuchtbetriebe sind kaum oder nur geringfügige Einsparungen zu erwarten. In den letzten fünf Jahren wurden lediglich zwei Anerkennungen ausgesprochen.

Da der bisherige Vollzug des Oö. Fischereigesetzes gezeigt hat, dass bis dato nur einige wenige Berufungsverfahren in jenen Bereichen, die dem unabhängigen Verwaltungssenat übertragen werden, bei der Oö. Landesregierung anhängig waren, wird sich die erwartete Mehrbelastung in Grenzen halten.

Die Kosten für die Einführung des elektronischen Fischereiregisters betragen rund 106.300 Euro und setzen sich im Wesentlichen aus den Personalkosten für die Erstellung des EDV-Programms, den Kosten für die Digitalisierung der Fischereirechte in eine elektronische Karte und den Personalkosten für die Eingabe der Daten der Fischereibücher und der Fischereiregister in das Programm zusammen.

Den Einsparungen seitens der Gebietskörperschaften Land und Stadt mit eigenem Statut steht aber gleichzeitig auch ein Abgabentfall (z.B. für die Fischerkarte - auf Oberösterreich bezogen im Ausmaß von rund 58.000 Euro/Jahr) gegenüber, da die entsprechenden Verwaltungsabgaben dem Landesfischereiverband zukommen sollen (siehe § 47 Abs. 2).

#### **IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Da der EuGH in seinem Urteil vom 12. Juli 2007, Rechtssache C-507/04, ausdrücklich festgestellt hat, dass die Mitgliedstaaten gehalten sind, die Umsetzung des im Art. 6 Abs. 1 der Vogelschutz-Richtlinie aufgestellten Handelsverbots, welches in gleicher Weise auch für Art. 12 der FFH-Richtlinie gilt, sicherzustellen, waren die Vorgaben des Art. 12 der FFH-Richtlinie im § 31 Oö. Fischereigesetz umzusetzen, um auch hinsichtlich der Wassertiere, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt sind, ein ausreichendes richtlinienkonformes Schutzregime zu schaffen.

Im Übrigen stehen diesem Landesgesetz - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtliche Vorschriften) entgegen.

#### **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. Fischereigesetzes darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

## **VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Entsprechend dem Anliegen des Bundesministeriums für Justiz wurde auch im Enteignungsentschädigungsverfahren an Stelle des Bezirksgerichts das Landesgericht für zuständig erklärt.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I Z. 2 (§ 1 Abs. 1):**

Diese Bestimmung soll im Sinn eines programmatischen Grundsatzes klarstellen, dass das Fischereirecht auch die Lizenzausgabe umfasst. Das Eigentumsrecht an sich bzw. bestehende Berechtigungen, insbesondere deren Umfang, werden dadurch nicht berührt. Die Anführung der Befugnis zur Überlassung dient auch im Hinblick auf § 382 in Verbindung mit § 383 ABGB der Klarstellung.

Die ausdrückliche Aufnahme des Begriffs "Neunaugen" war notwendig, weil auch diese dem Schutz des Gesetzes bzw. der Schonzeitenregelungen unterworfen sein sollen und schon bisher in der Oö. Fischereiverordnung angeführt waren. Sie fallen allerdings nach der korrekten zoologischen Definition nicht unter den Begriff "Fische", sondern unter jenen der "Rundmäuler".

#### **Zu Art. I Z. 3 und 5 (§ 1 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 und 3):**

Im Sinn der Verfahrensvereinfachung wird auf diese Bestimmungen verzichtet. Die Regelungen über das Vorkaufsrecht und das Erlöschen eines Koppelrechts haben sich in der Praxis nicht bewährt.

#### **Zu Art. I Z. 4 (§ 2):**

Die Eigentümerinnen oder Eigentümer eines Fischereirechts (Fischereiberechtigte), die Pächterinnen oder Pächter sowie die von der oder von dem Fischereiberechtigten namhaft gemachte Verwalterin oder der Verwalter müssen als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter gleichermaßen Pächterfähigkeit besitzen, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleisten zu können. Für den Fall, dass die oder der Fischereiberechtigte selbst keine Pächterfähigkeit besitzt, ist das Fischereirecht zu verpachten bzw. ein(e) von der Fischereiberechtigten oder vom Fischereiberechtigten namhaft gemachte(r) **Verwalterin oder Verwalter zu bestellen. Diese von der Fischereiberechtigten oder vom Fischereiberechtigten**

gewünschte Verwalterin oder dieser Verwalter ist von den Verwaltern gemäß § 4 bei Nichtfeststehen der oder des Fischereiberechtigten zu unterscheiden. Die Abs. 7, 8 und 9 des § 4 sollen sinngemäß zur Anwendung kommen, um beispielsweise im Fall der Untätigkeit der oder des Fischereiberechtigten auch ein Einschreiten der Behörde von Amts wegen zu ermöglichen.

#### **Zu Art. I Z. 6 (§ 6 Abs. 3):**

Voraussetzung für die Pächterfähigkeit ist nunmehr zusätzlich der dreijährige Besitz einer Fischerkarte, um so wenigstens eine mehrjährige Praxis annehmen zu können. Eine ähnliche Regelung sieht auch das Oö. Jagdgesetz vor.

#### **Zu Art. I Z. 7 (§ 6 Abs. 4):**

Hier soll ausdrücklich auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hingewiesen werden. Ein Pachtvertrag wird demnach nur dann genehmigt, wenn er den Bestimmungen des Fischereigesetzes und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entspricht. Das Anhörungsrecht des Fischereirevierausschusses wird nunmehr gesetzlich verankert, um ihm die Möglichkeit einzuräumen, eine Stellungnahme zu einem Pachtvertrag abzugeben.

#### **Zu Art. I Z. 8 (§ 7a):**

Im Interesse einer oberösterreichweit einheitlichen Erfassung der Fischereidaten, die eine wesentliche Erleichterung für die Behörden und den Oö. Landesfischereiverband zur Gewährleistung einer geordneten Fischereiwirtschaft und der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei sowie der Überwachung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes (Erstellung fischereibehördlicher Bescheide, Ausstellung von Fischerkarten, Führung einer Fischerkartenevidenz und der Fischereibücher) aber auch für die Bürgerinnen oder Bürger zur Abfrage bzw. Einsichtnahme in das elektronisch geführte Fischereibuch) bietet, soll ein elektronisches Fischereiregister eingerichtet werden.

Da auf den gemeinsamen Datenpool mehrere Auftraggeber zugreifen müssen und zumindest zwei dieser Auftraggeber, z.B. das Amt der Oö. Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Magistrate), durch ihre Eingaben den gemeinsamen Datenpool auch verändern können, liegt gemäß § 4 Z. 13

DSG 2000 ein Informationsverbundsystem vor. Im Sinn einer klaren Normierung von Zweck und Inhalt dieser Datenanwendung soll eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung erfolgen.

**Zu Art. I Z. 9 (§ 8 Abs. 1):**

Im § 8 Abs. 1 wird klargestellt, dass für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Pflicht zu einem ausreichenden und ausgewogenen Besatz dann besteht, wenn nicht durch die natürliche Reproduktion ein nach Art und Menge ausreichender und ausgewogener Fischbestand gewährleistet ist.

**Zu Art. I Z. 9, 15, 29, 35 und 38 (§ 8 Abs. 1, III. Abschnitt, § 37 Abs. 1, § 49 Abs. 1 Z. 9, § 49 Abs. 3):**

Eine Voraussetzung für die Anerkennung eines Fischzuchtbetriebs war unter anderem die Pflicht zur Beschäftigung mindestens einer Fischereimeisterin oder eines Fischereimeisters. Diese Befähigung wird ohnehin in den meisten Fällen die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber selbst erfüllen und ist auch bei der kofinanzierten EFF-Förderung notwendig. Weiters sind die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter gesetzlich nicht dazu verpflichtet, nur aus anerkannten Betrieben das Besatzmaterial zu beziehen. Es konnte daher auf diese Bestimmungen verzichtet werden. Als gesund kann die Bewirtschafterin und der Bewirtschafter jedenfalls Besatzmaterial aus einem Betrieb annehmen, der gemäß der RL des Rates mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten 2006/88/EG unter veterinärmedizinischer Kontrolle steht.

**Zu Art. I Z. 10, 11, 17, 18, 30, 31 und 34 (§ 8 Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 39, § 41 Abs. 2, § 47):**

Die Vollziehung einiger Bestimmungen wird dem Oö. Landesfischereiverband als Behörde erster Instanz übertragen. Dies scheint im vorgenommenen Umfang verfassungsrechtlich unproblematisch, da die übertragenen Aufgaben einerseits nicht zum Kernbereich staatlicher Aufgaben gehören und andererseits die staatlichen Ingerenzmöglichkeiten gewahrt bleiben. Die ausdrückliche Bezeichnung als Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs sowie die explizite Weisungsbindung entsprechen dem durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008 neu erlassenen Art. 120b Abs. 2 B-VG. Davon unabhängig bleiben auch die staatlichen Aufsichtsrechte gegenüber dem Oö. Landesfischereiverband (§

46) bestehen. Zur internen Aufgabenverteilung wird auf die §§ 36 ff, insbesondere §§ 38 Abs. 2, 39 und 41 Abs. 2 verwiesen. Der Fischereirevierausschuss hat jene dem Oö. Landesfischereiverband im Rahmen der nach § 47 Abs. 2 zukommenden behördlichen Aufgaben nach §§ 8 Abs. 3 (Befreiung von der Besatzpflicht), 9 (Beschränkungen und Untersagungen bei Überfischung), 19 (Ausstellung von Fischergastkarten) zu besorgen. Durch § 39 wird normiert, dass die Ausstellung von Fischerkarten gemäß § 17 von der Landesfischermeisterin oder dem Landesfischermeister zu besorgen ist, wobei sich diese oder dieser hinsichtlich der Abwicklung (Ausföhlung) der Geschäftsstelle bzw. des Fischereirevierausschusses bedienen kann.

Dem Oö. Landesfischereiverband sollen als Abgeltung für seine Aufwendungen im Zusammenhang mit den ihm übertragenen behördlichen Aufgaben die Verwaltungsabgaben zukommen, welche von ihm (gemäß § 3 Abs. 2 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974) einzuheben sind.

Gegen die Entscheidungen der Behörden erster Instanz soll in Fällen, die keine speziell fischereifachlichen bzw. fischereiwirtschaftlichen Fragen betreffen, eine Berufungsmöglichkeit an den unabhängigen Verwaltungssenat offen stehen. Insbesondere ist auch hinsichtlich der Ausstellung einer Fischerkarte (§ 17) durch den Oö. Landesfischereiverband sowie der diesbezüglichen Verweigerung (§ 18 Abs. 1) Berufung beim unabhängigen Verwaltungssenat zulässig; für den Fall einer Verletzung der Entscheidungspflicht ist den Rechtsunterworfenen gemäß § 73 Abs. 2 AVG die Einbringung eines Devolutionsantrags an den unabhängigen Verwaltungssenat eingeräumt.

Die Regelung eines Zuständigkeitsübergangs auf die Bezirksverwaltungsbehörden nach § 47 Abs. 3 war notwendig, um den Rechtsunterworfenen einen effektiven Rechtsschutz bei Untätigkeit des Oö. Landesfischereiverbands zu sichern.

#### **Zu Art. I Z. 12 (§ 8 Abs. 4):**

Im Interesse einer korrekten Führung des Fangverzeichnisses ist es notwendig, ausschließlich auf die entnommenen und nicht auf die gefangenen (und allenfalls wieder zurückgesetzten) Fische abzustellen.

#### **Zu Art. I Z. 13 (§ 10 Abs. 1):**

Durch diese Einschränkung der Bewilligungsmöglichkeit des Aussetzens nicht heimischer Wassertiere auf geschlossene Systeme, wie beispielsweise Teiche oder Baggerseen ohne Zu- und Abfluss, soll eine Vermischung mit dem heimischen Fischbestand vermieden werden.

#### **Zu Art. I Z. 14 (§ 10 Abs. 2):**

Durch diese Ergänzung soll die Entnahme von für Wassertiere geeigneter Nahrung aus den Gewässern insofern eingeschränkt werden, als diese nicht zu ausschließlich gewerblichen Zwecken gestattet werden darf.

**Zu Art. I Z. 16 (§ 17 Abs. 1):**

Hier wird klargestellt, dass die Fischerkarte ohne zeitliche Einschränkung gilt.

**Zu Art. I Z. 18 und Z. 20 (§ 17 Abs. 2 lit. c, § 18 Abs. 2):**

Nach bisherigen Erfahrungswerten ist ein von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zu erbringender Nachweis der Unbescholtenheit entbehrlich. Vielmehr reicht deren oder dessen Erklärung, dass kein Verweigerungsgrund vorliegt, grundsätzlich aus. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein solcher im Zeitpunkt der Erklärung vorlag, hat die Behörde die Fischerkarte gemäß § 18 Abs. 2 zu entziehen.

**Zu Art. I Z. 19 (§ 18 Abs. 1):**

Nicht jede Übertretung des Oö. Fischereigesetzes, sondern insbesondere nur die gravierende Missachtung der Vorschriften über die Schonzeiten und Mindestfangmaße bzw. ein grober Verstoß gegen die sachlichen und örtlichen Verbote, soll zu einem Entzug der Fischerkarte führen. § 18 Abs. 1 lit. a war zu ändern, da es das Institut der Entmündigung nicht mehr gibt und es sich nunmehr um eine Sachwalterschaft handelt.

**Zu Art. I Z. 21 (§ 19 Abs. 4):**

Damit soll auch im Bereich der Fischergastkarten eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei sichergestellt werden. Diese Pflicht der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters kann insbesondere in einer ausreichenden Instruktion des Fischergastes liegen.

**Zu Art. I Z. 22, 27 und 28 (§ 22 Abs. 2, § 35 Abs. 1 lit. c und Abs. 2):**

Die fischereiliche Eignung wurde bisher mit der Teilnahme an einer vom Oö. Landesfischereiverband zu veranstaltenden Unterweisung und Vorlage der Bestätigung über die Teilnahme an dieser Unterweisung nachgewiesen. Seit 1. November 2006 wird die Bestätigung über die Teilnahme nur mehr nach erfolgreicher Ablegung einer schriftlichen Befragung ausgestellt. Die am Ende der Unterweisung stattfindende schriftliche Befragung soll sicherstellen, dass die Teilnehmer über die für die Ausübung des Fischfangs notwendigen Kenntnisse auch tatsächlich verfügen. Dadurch wird die Qualität der Ausbildung wesentlich erhöht. Da die schriftliche Befragung letztendlich eine Prüfung darstellt und auch die Anerkennung der oberösterreichischen Fischerkarte in anderen österreichischen Bundesländern, in denen zumeist eine Prüfung vorgesehen ist, angestrebt wird, war es erforderlich, im Oö. Fischereigesetz diese Bestimmung aufzunehmen. Durch § 35 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Abs. 2 wird klargestellt, dass die Oö. Landesregierung die Richtlinien für die Unterweisung und schriftliche Prüfung zu genehmigen hat und der Oö. Landesfischereiverband eine Liste geeigneter Prüferinnen und Prüfer zu führen und der Oö. Landesregierung auf Verlangen vorzulegen hat.

**Zu Art. I Z. 23 (§ 23 Abs. 1):**

Dem Oö. Landesfischereiverband soll durch diese Bestimmung die Möglichkeit gegeben werden, Fischereischutzorgane für das gesamte Landesgebiet zu bestellen und bei der Behörde deren Betrauung zu beantragen.

**Zu Art. I Z. 24, 25 und 33 (§ 28 Abs. 5, § 31 Abs. 4 und § 46 Abs. 5):**

Hier handelt es sich um eine legislative Anpassung; siehe auch die Erläuterungen zu Punkt A, VI.

**Zu Art. I Z. 26 (§ 31 Abs. 6):**

Art. 6 Abs. 1 der Vogelschutz-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für alle unter Art. 1 der Richtlinie fallenden Vogelarten den Verkauf von lebenden und toten Vögeln sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf sowie das Anbieten zum Verkauf untersagen. Der EuGH stellte daher im Urteil vom 12. Juli 2007, Rechtssache C-507/04, ausdrücklich fest, dass die Mitgliedstaaten gehalten sind, die Umsetzung des im Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie aufgestellten Handelsverbots sicherzustellen; dies gilt in gleicher Weise auch für Art. 12 der FFH-Richtlinie. Um auch hinsichtlich der Wassertiere, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt sind, ein ausreichendes richtlinienkonformes Schutzregime zu schaffen, waren die

Vorgaben des Art. 12 der FFH-Richtlinie im § 31 Oö. Fischereigesetz umzusetzen. Sollte im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens von der Behörde die Strafe des Verfalls eines der FFH-Richtlinie unterliegenden Wassertieres ausgesprochen werden, ist der Erwerb somit legalisiert und es in der Folge jedenfalls zulässig, dieses Tier oder Teile davon z.B. als Schauobjekt einem Museum oder der Wissenschaft zur Verfügung zu stellen.

Zu einer allfälligen Befürchtung hinsichtlich einer Straffälligkeit betreffend den sog. (unbeabsichtigten) Beifang von Fischen, die nach gesetzlichen Regelungen nicht verwertet werden dürfen (z.B. Perlfisch - ganzjährig geschont), ist darauf hinzuweisen, dass keine in oberösterreichischen Gewässern vorkommende Fischart von Anhang IV der FFH-Richtlinie erfasst ist.

#### **Zu Art. I Z. 32 und 37 (§ 41 Abs. 4, § 49 Abs. 1 Z. 23):**

Diese Bestimmung dient zur Klarstellung der Verbindlichkeit der Beschlüsse der Fischereiereviervollversammlung und des Fischereierevierausschusses für die jeweils betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Um die Verbindlichkeit der Beschlüsse auch rechtlich durchsetzen zu können, war an die Nichtbefolgung eine Strafsanktion zu binden.

#### **Zu Art. I Z. 36 (§ 49 Abs. 1 Z. 20):**

Das zur Herstellung der EU-Konformität normierte Handelsverbot ist auch mit einer Strafsanktion zu versehen. Gleichzeitig war auch ein früherer Redaktionsfehler zu berichtigen.

#### **Zu Art. II (Übergangs- und Schlussbestimmungen):**

Artikel II enthält die In-Kraft-Tretens- und Übergangsbestimmung.

Im Zuge der Umstellung des Fischereibuchs auf ein System mit automationsunterstützter Datenanwendung werden die bisherigen Eintragungswortlaute teilweise, wenn auch nur unwesentlich, aus technischen Gründen zu ändern sein. Vorwiegend wird dies Bindewörter aus den bisherigen Textierungen betreffen (wie z.B. "und", "samt" oder "sowie"). Diese Abänderungen des bisher im Fischereibuch eingetragenen Textes bewirken jedoch keine Änderung des Umfangs des jeweiligen Fischereirechts bzw. des Inhalts der Berechtigung oder eine Änderung der Person der Berechtigten (Fischereiberechtigte[r], Pächter[in], Verwalter[in]). Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 9 des Oö. Fischereigesetzes würde jedoch die Umstellung auf das elektronische Fischereibuch für beinahe jede Eintragung die bescheidmäßige Festsetzung des neuen Wortlauts erfordern, was für die betroffene

Bezirksverwaltungsbehörde einen erheblichen Aufwand bedeuten würde. Im Zweifelsfall steht jedoch die Möglichkeit der Erlassung eines Feststellungsbescheids bei gegebenem rechtlichen Interesse offen.

Für bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren (z.B. Pachtvertragsgenehmigungen, Rechtserwerbe) ist die bisher geltende Rechtslage anzuwenden, d.h. es liegt keine Rückwirkung dieser Novelle auf bereits abgeschlossene Verfahren vor.

**Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Fischereigesetz geändert wird (Oö. Fischereigesetz-Novelle 2008), beschließen.**

Linz, am 17. April 2008

**Hingsamer**

Obmann

**Schürer**

Berichterstatter

**Landesgesetz,**

**mit dem das Oö. Fischereigesetz geändert wird**

**(Oö. Fischereigesetz-Novelle 2008)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

## **Artikel I**

Das Oö. Fischereigesetz, LGBl. Nr. 60/1983, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 61/2005, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem I. Abschnitt wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

### **"I. ABSCHNITT**

#### **ALLGEMEINES**

§ 1 Fischereirecht

§ 2 Fischereiberechtigte; Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter

§ 3 Fischwässer

§ 4 Zuweisung von Fischereirechten

§ 5 Koppelfischereirecht

§ 6 Pacht von Fischereirechten

§ 7 Fischereibuch

§ 7a Elektronisches Fischereiregister; Datenanwendung

## **II. ABSCHNITT**

### **FISCHEREI WIRTSCHAFTLICHE MASSNAHMEN**

§ 8 Bewirtschaftung; Besatz

§ 9 Überfischung

§ 10 Nicht heimische Wassertiere; Entnahme von Nahrung

§ 11 Fischereiordnungen

## **III. ABSCHNITT**

### **FISCHZUCHTBETRIEBE**

§ 12 entfallen

§ 13 entfallen

§ 14 entfallen

§ 15 entfallen

## **IV. ABSCHNITT**

### **FISCHERLEGITIMATIONEN**

§ 16 Allgemeines

§ 17 Fischerkarte

§ 18 Verweigerung und Entzug der Fischerkarte

§ 19 Fischergastkarte

§ 20 Schriftliche Bewilligung (Lizenz)

§ 21 Durchführungsbestimmungen

§ 22 Fischereiliche Eignung

## **V. ABSCHNITT**

### **FISCHEREISCHUTZ**

§ 23 Fischereischutzorgane

§ 24 Betrauung, Widerruf

§ 25 Dienstabzeichen; Dienstausweis

§ 26 Fischereischutzprüfung

§ 27 Rechtsstellung und Befugnisse der Fischereischutzorgane

## **VI. ABSCHNITT**

### **BEZIEHUNG ZU ANDEREN RECHTEN**

§ 28 Benützung fremder Grundstücke

§ 29 Fischfolge

§ 30 Wasserkraft- und Stauanlagen

## **VII. ABSCHNITT**

### **AUSÜBUNG DES FISCHFANGES**

§ 31 Schonzeiten und Mindestfangmaße

§ 32 Weidgerechtigkeit

§ 33 Ausnahmen von Verboten

## **VIII. ABSCHNITT**

### **INTERESSENVERTRETUNG**

§ 34 Oö. Landesfischereiverband

§ 35 Aufgaben

§ 36 Organe des Oö. Landesfischereiverbandes

§ 37 Landesfischereirat

§ 38 Vorstand

§ 39 Landesfischermeisterin und Landesfischermeister

§ 40 Geschäftsführung der Fischereireviere

§ 41 Aufgaben der Organe der Fischereireviere

§ 42 Funktionsperiode der Organe, Abberufung

§ 43 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Oö. Landesfischereiverbandes

§ 44 Gebarung des Oö. Landesfischereiverbandes

§ 45 Satzungen des Oö. Landesfischereiverbandes; Geschäftsordnungen

§ 46 Aufsicht über den Oö. Landesfischereiverband; Datenverarbeitung

## **IX. ABSCHNITT**

### **BEHÖRDEN; SONSTIGE ORGANE**

§ 47 Behörden

§ 48 Mitwirkung sonstiger Organe

## **X. ABSCHNITT**

### **STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 49 Strafbestimmungen

§ 50 Übergangsbestimmungen

§ 51 In-Kraft-Treten

§ 52 Außer-Kraft-Treten"

2. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Fischereirecht ist die ausschließliche Berechtigung, in jenem Gewässer, auf das sich das Recht räumlich erstreckt, Wassertiere, das sind Fische, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln, zu hegen, zu fangen (Fischfang), sich anzueignen sowie durch Berechtigte deren Fang und Aneignung an Dritte zu gestatten."

3. § 1 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

4. § 2 lautet:

"§ 2

#### **Fischereiberechtigte; Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter**

(1) Fischereiberechtigte im Sinn dieses Gesetzes sind die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Fischereirechts. Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Gewässers sind die Fischereiberechtigte oder der Fischereiberechtigte, im Fall der Verpachtung des Fischereirechts die Pächterin oder der Pächter (§ 6) und im Fall der Verwaltung des Fischereirechts die Verwalterin oder der Verwalter (§ 4 und § 2 Abs. 2). Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen Pächterfähigkeit (§ 6 Abs. 3) besitzen.

(2) Fischereiberechtigte, die nicht im Besitz der Pächterfähigkeit sind, haben das Fischereirecht zu verpachten oder auf ihre Kosten eine Verwalterin oder einen Verwalter namhaft zu machen. § 4 Abs. 7 bis 9 gelten sinngemäß."

5. § 5 Abs. 2 und 3 entfallen; der Abs. 4 des § 5 erhält die Bezeichnung "(2)".

6. § 6 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Ein Fischereirecht darf an eine natürliche Person nur verpachtet werden, wenn diese seit mindestens drei Jahren im Besitz einer Fischerkarte (§ 17) ist und von ihr die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers erwartet werden kann (Pächterfähigkeit)."

7. § 6 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Pachtvertrag ist von der Pächterin oder vom Pächter innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss der Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Im Genehmigungsverfahren ist der jeweils örtlich zuständige Fischereirevierausschuss zu hören. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Pachtvertrag den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung widerspricht. Wird den Vertragsparteien nicht binnen drei Monaten nach Einlangen des Pachtvertrags bei der Behörde ein Grund für die beabsichtigte Versagung der Genehmigung mitgeteilt, so gilt die Genehmigung mit dem Ablauf der Frist als erteilt."

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a

#### **Elektronisches Fischereiregister; Datenanwendung**

(1) Zum Zweck der Gewährleistung einer geordneten Fischereiwirtschaft und der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei sowie der Überwachung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes dürfen folgende Daten in einem Informationsverbundsystem gemäß § 4 Z. 13 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008 verarbeitet werden:

1. die im Fischereibuch (§ 7) zu führenden Daten;
2. Daten der Inhaberinnen oder Inhaber einer Fischerkarte (§ 17): Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Ausstellungsdaten der Fischerkarte;
3. Daten der Fischereischutzorgane (§ 23): Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Betrauungs- und Ausstellungsdaten (Daten der Angelobung, Nummer des Dienstausweises, Überwachungsbereich).

(2) Auftraggeber im Sinn des § 4 Z. 4 Datenschutzgesetz 2000 sind die Bezirksverwaltungsbehörden und der Oö. Landesfischereiverband. Betreiber im Sinn des § 50 Datenschutzgesetz 2000 ist das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung."

9. § 8 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter (§ 2) ist im Rahmen der Hege (§ 1 Abs. 4) - sofern nicht durch natürliche Reproduktion ein nach Art und Menge entsprechender Fischbestand gewährleistet ist - verpflichtet, das Fischwasser ausreichend und ausgewogen mit standortgerechtem und gesundem Besatzmaterial zu besetzen."

10. Im § 8 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "nach Anhören des Fischereirevierausschusses".

11. Dem § 8 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Befreiung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen."

12. Im § 8 Abs. 4 wird jeweils das Wort "gefangenen" durch das Wort "entnommenen" ersetzt.

13. Im § 10 Abs. 1 wird im ersten Satz nach dem Wort "Landesregierung" folgende Wortfolge ergänzt:

"in geschlossenen Systemen"

14. Im § 10 Abs. 2 wird vor dem Wort "Antragstellern" die Wortfolge "Antragstellerinnen und" eingefügt, der Punkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"sofern die Entnahme nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dient."

15. Der III. Abschnitt entfällt.

16. Im § 17 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"sie gilt auf unbeschränkte Dauer."

17. § 17 Abs. 2 entfällt; Abs. 3 des § 17 erhält die Bezeichnung "(2)".

-

18. § 17 Abs. 2 lit. c lautet:

"c) die Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass kein Verweigerungsgrund im Sinn des § 18 Abs. 1 vorliegt."

19. § 18 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Ausstellung der Fischerkarte ist zu verweigern:

a) Personen, für die nach § 273 ABGB ein Sachwalter bestellt ist, wenn der Grund der Bestellung eines Sachwalters erwarten lässt, dass keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Fischfangs gegeben ist;

b) Personen, die wegen schwerwiegender, insbesondere der unter § 49 Z. 20 und 21 angeführten Übertretungen dieses Gesetzes bestraft wurden, für die Dauer von höchstens drei Jahren, gerechnet ab Rechtskraft des letzten Strafbescheids oder Strafurteils;

c) Personen, die auf Grund einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Fischfangs bieten, für die Dauer von höchstens drei Jahren. Der Fristablauf bestimmt sich nach § 27 Abs. 2 Strafgesetzbuch."

20. § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass entgegen der Erklärung nach § 17 Abs. 2 ein Verweigerungsgrund nach Abs. 1 im Zeitpunkt der Erklärung vorlag."

21. § 19 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Fischergast den Fischfang nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes ausübt. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter hat über die Fischergäste eine schriftliche Aufstellung zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen."

22. § 22 Abs. 2 lautet:

"(2) Die fischereiliche Eignung ist durch die Vorlage einer vom Oö. Landesfischereiverband ausgestellten Bescheinigung über die Teilnahme an einer vom Oö. Landesfischereiverband durchzuführenden Unterweisung mit anschließender schriftlicher Prüfung nachzuweisen."

23. § 23 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Im Interesse des Schutzes der Fischerei können der Fischereirevierausschuss für sämtliche Fischwässer des Fischereireviers sowie der Vorstand des Oö. Landesfischereiverbands für sämtliche Fischwässer im Land geeignete Personen als Fischereischutzorgane bestellen und bei der Behörde deren Betrauung beantragen."

24. Im § 28 Abs. 5 wird die Wortfolge "Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71" durch die Wortfolge "Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003" sowie jeweils das Wort "Bezirksgericht" durch das Wort "Landesgericht" ersetzt.

25. § 31 Abs. 4 lautet:

"(4) Ausnahmen gemäß Abs. 3 dürfen für Tierarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368 ff (in der Folge "FFH-Richtlinie"), überdies nur bewilligt werden, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird."

26. Nach § 31 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Der Besitz, Transport, Handel oder Tausch sowie das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren der im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten Wassertiere in all ihren Lebensstadien ist verboten. Die Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß."

27. § 35 Abs. 1 lit. c lautet:

"c) die Unterweisung und schriftliche Prüfung zum Erwerb der fischereilichen Eignung durchzuführen, die Bescheinigung über die bestandene Prüfung auszustellen (§ 22 Abs. 2) und eine Liste geeigneter Prüferinnen und Prüfer zu führen, die auf Verlangen der Oö. Landesregierung vorzulegen ist;"

28. § 35 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Oö. Landesfischereiverband hat für die Durchführung der Unterweisung und schriftlichen Prüfung nach Abs. 1 lit. c Richtlinien zu erstellen, die der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Die Unterweisung und schriftliche Prüfung müssen geeignet sein, die im § 22 Abs. 1 geforderten Kenntnisse auf dem Gebiet der Fischkunde, der Regeln der Weidgerechtigkeit und der Behandlung gefangener Wassertiere sowie der für die Ausübung des Fischfangs wesentlichen Vorschriften zu vermitteln. Die Unterweisung und schriftliche Prüfung sind zeitlich und örtlich nach Bedarf durchzuführen und dürfen eine zumutbare Gesamtdauer nicht überschreiten."

29. Im § 37 Abs. 1 lit. b entfällt der Halbsatz ", von denen mindestens einer aus dem Kreis der Inhaber eines anerkannten Fischzuchtbetriebes (§ 14) zu sein hat".

30. Die Überschrift zu § 39 lautet: "Landesfischermeisterin und Landesfischermeister"; § 39 wird folgender Satz angefügt:

"Im Rahmen der nach § 47 Abs. 2 vom Oö. Landesfischereiverband zu besorgenden Aufgaben obliegen der Landesfischermeisterin oder dem Landesfischermeister die Aufgaben nach § 17."

31. Im § 41 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Im Rahmen der nach § 47 Abs. 2 vom Oö. Landesfischereiverband zu besorgenden behördlichen Aufgaben obliegen dem Fischereirevierausschuss die Aufgaben nach §§ 8 Abs. 3, 9 und 19."

32. Nach § 41 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Rechtswirksam gefasste Beschlüsse der Fischereireviervollversammlung und des Fischereirevierausschusses sind für alle vom jeweiligen Beschluss erfassten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter verbindlich."

33. Im § 46 Abs. 5 wird die Wortfolge "BGBl. Nr. 565/1978" durch die Wortfolge "BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008" ersetzt.

34. § 47 lautet:

"§ 47

#### **Behörden**

(1) Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(2) In den Angelegenheiten der §§ 8 Abs. 3, 9, 17 und 19 ist Behörde erster Instanz der Oö. Landesfischereiverband. Soweit dem Oö. Landesfischereiverband behördliche Aufgaben nach diesem Landesgesetz zukommen, sind dies Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs. Die Landesregierung ist in diesen Fällen gegenüber dem Oö. Landesfischereiverband sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, welcher insoweit an die Weisungen der Landesregierung gebunden ist. Der Erlös der vom Oö. Landesfischereiverband auf Grund des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 erhobenen Verwaltungsabgaben ist ihm als Vergütung für seine Mitwirkung an der Vollziehung zu belassen.

(3) Wird von der Behörde eine Fischerkarte nicht binnen vier Wochen ab Absolvierung der Prüfung ausgestellt, so geht die Zuständigkeit auf die Bezirksverwaltungsbehörde über. Örtlich zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Hauptwohnsitz hat. Hat eine Antragstellerin oder ein Antragsteller in Oberösterreich keinen Hauptwohnsitz, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, bei der die Ausstellung der

Fischerkarte beantragt wird.

(4) In Angelegenheiten der §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 9, 17, 18, 19, 23, 24, 25, 28 Abs. 4 und 30 Abs. 2 entscheidet über Berufungen der unabhängige Verwaltungssenat, im Übrigen die Landesregierung.

(5) Sofern in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Gewässers oder des Gewässerabschnitts, auf das oder auf den sich die behördliche Maßnahme bezieht.

(6) Ist in einer Sache in erster Instanz die Landesregierung zuständig, kann sie mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden, sofern dies der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis des Verfahrens dient."

35. § 49 Abs. 1 Z. 9 entfällt; die Z. 10 bis 23 erhalten die Bezeichnung "9." bis "22."; am Ende der Ziffer 22 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

36. § 49 Abs. 1 Z. 20 lautet:

"20. der Vorschrift des § 31 Abs. 2 über die Schonzeiten und Mindestfangmaße, den Verpflichtungen nach § 31 Abs. 5 sowie dem Verbot des § 31 Abs. 6 zuwiderhandelt;"

37. Dem § 49 Abs. 1 wird folgende Z. 23 angefügt:

"23. rechtswirksam gefassten Beschlüssen der Fischereireviervollversammlung oder des Fischereireviereausschusses (§ 41) zuwiderhandelt."

38. Im § 49 Abs. 3 wird die Wortfolge "im Abs. 1 Z. 10, 21, 22 und 23" durch die Wortfolge "im Abs. 1 Z. 9, 20, 21 und 22" ersetzt.

## Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren sind nach der bis dahin geltenden Rechtslage weiterzuführen.

(3) Im Zuge der Umstellung des Fischereibuchs auf ein System mit automationsunterstützter Datenanwendung erforderliche Änderungen des Wortlauts der bisherigen Eintragung im A- und B-Blatt, die das eingetragene Fischwasser bezüglich Umfang und Inhalt des damit verbundenen Fischereirechts oder die berechnigte(n) Person(en) nicht verändern, bedürfen keines Bescheids.